



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 383 BGB: Öffentliche Versteigerung im Wege elektronischer Kommunikation.

Stand vom 13.09.2024 17:05:32 bis 13.09.2024 17:18:50

Angegeben von:

Eberhard Ostermayer (R004908) am 24.06.2024

Beschreibung:

In Ergänzung zur derzeit vorgeschriebenen Präsenzversteigerung bei öffentlichen Versteigerungen aufgrund vertraglichen oder gesetzlichen Pfandrechts ist es geboten zusätzlich auch virtuelle öffentliche Versteigerung im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Das Bundesjustizministerium und Bundeswirtschaftsministerium sieht eine Änderung des § 383 BGB vor - vgl. Drucksache 20/11306 Artikel 15 (3.b 2.) vom 08.05.2024.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/11306 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie - (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

Zuständiges Ministerium: BMJ (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

öffentliche Versteigerungen aufgrund vertraglichen oder gesetzlichen Pfandrechts

Betroffene Bundesgesetze (1)

BGB [alle RV hierzu]